#### Merkblatt - 1. Januar 2025

# Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an befreite Unternehmen

## **Allgemeines**

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO<sub>2</sub>-Abgabe (Abgabe). Befreite Unternehmen (Begünstigte) können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch rückerstatten lassen.

Erneuerbare Brennstoffe und erneuerbare Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes Biogas¹ eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.

## **Begünstigte**

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Unternehmen, die sich zu einer Verminderung ihrer Treibhausgase verpflichtet haben (Art. 31 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- Unternehmen, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen (Art. 17 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Die Begünstigten dürfen nur um Rückerstattung für Brennstoffe ersuchen, die im befreiten Unternehmen verwendet werden. Fernwärmebezüger sind nicht rückerstattungsberechtigt, sondern nur die Fernwärmeproduzenten.

## Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch um Rückerstattung der bezahlten Abgaben online im Service «Taxas» auf dem <u>ePortal des Bundes</u> spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einreichen<sup>2</sup>. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Die einzelnen Brennstofflieferungen innerhalb der Gesuchsperiode sind in Taxas aufzuführen. Sie können manuell erfasst oder via eine csv-Datei<sup>3</sup> in das System importiert werden. Für die Zuordnung zur Gesuchsperiode ist das Datum massgebend, an dem der Brennstoff geliefert wurde. In Fällen, in denen der Brennstoff nach dem Kauf beim Händler oder einem Dritten zwischengelagert wird, gilt das Datum des Kaufs bzw. der Eigentumsübertragung als Lieferdatum.

In Taxas können die fakturierten Masseinheiten der Brennstoffe erfasst werden. Die Umrechnung in die für die Rückerstattung verlangten Masseinheiten erfolgt automatisch im System.

Das BAZG kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen über die bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden. Diese können auf Verlangen in Taxas hochgeladen werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesuchsteller mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr müssen das Gesuch demzufolge wie bisher bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Für Gesuchsteller mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gilt bis zum 30. Juni 2026 die bisherige Regelung, d.h. sie müssen das Gesuch für die bezahlten Abgaben aus dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. Juni einreichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auskunft über die Struktur der csv-Datei erteilt das BAZG.

# Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Beträge unter 100 Franken je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

# Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz geahndet.

## Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711)

#### **Auskünfte**

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).